

Synopse zur 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
<p>§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 2 zusätzliche Abdrucke.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) bei-</p>	<p>§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch <u>die</u> Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten <u>auf Anforderung</u> jeweils 2 zusätzliche <u>Abdrucke</u> <u>Ausfertigungen</u>.</p> <p><u>Die Einberufung kann für die Ratsmitglieder, die dies schriftlich beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden.</u></p> <p><u>Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.</u></p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegen-</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Situation nach dem Wegfall der Hauptsatzungsregelung zur Wahl von Beigeordneten.</p> <p>Einführung der Möglichkeit, eine digitale Einberufung zu den Rats- und Ausschusssitzungen durchführen zu können.</p> <p>Auffangregelung, um im Falle einer Störung der digitalen Bereitstellung der Einladungen auch eine schriftliche Einladung versenden zu können.</p>

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
<p>gegeben werden.</p> <p>§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p>	<p>ständen (Vorlagen) beigegeben werden.</p> <p><u>Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und die Vorlagen nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.</u></p> <p>§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung <u>oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung</u> muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>§ 3 Aufstellung Festsetzung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen <u>Angelegenheiten</u>, die ihr/ihm in schriftlicher <u>oder elektronischer</u> Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, <u>sind in die Tagesordnung aufzunehmen.</u></p>	<p>Regelung analog dem Vorschlag zu § 24 Absatz 3 letzter Satz.</p> <p>Einführung einer Regelung, dass die Ladungsfristen für beide Einladungsformen gelten.</p> <p>Redaktionelle sprachliche Anpassung.</p> <p>Redaktionelle sprachliche Anpassung.</p> <p>Regelung der bereits gängigen Praxis, dass Anträge in elektronischer Form vorgelegt werden.</p>

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
<p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Absatz 1 GO NRW).</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).</p> <p>(3) Der Betrieb von Mobiltelefonen und ähnlichen technischen Geräten ist im Interesse eines ungestörten Sitzungsverlaufs während der Sitzung nicht gestattet.</p>	<p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen <u>nimmt</u> an den Sitzungen des Rates teil Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und <u>ist</u> berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Absatz 1 GO NRW).</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse können an Tagesordnungspunkten an den in <u>in</u> nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als <u>Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer</u> teilnehmen, <u>wenn ihr Aufgabenbereich durch den jeweiligen Beratungsgegenstand berührt wird.</u> Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfallersatz <u>Ersatz</u> und auf Zahlung von <u>Zahlung</u> Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).</p> <p>(3) (entfällt)</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Situation nach dem Wegfall der Hauptsatzungsregelung zur Wahl von Beigeordneten.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Anpassung aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben (wird tatsächlich bereits in dieser Form praktiziert).</p> <p>Redaktionelle sprachliche Änderung.</p> <p>Der lautlose Betrieb von Mobiltelefonen und anderen mobilen Endgeräten während der Sitzungen ist mittlerweile üblich und für die mobile</p>

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
<p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.</p> <p>§ 24 Niederschrift</p> <p>(3) Niederschriften werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>Niederschriften werden den Ratsmitgliedern gemäß § 1 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung in Papierausfertigung zugeleitet. Jedes Ratsmitglied kann – durch Abgabe einer (widerruflichen) schriftlichen Erklärung</p>	<p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, <u>schriftliche Anfragen in schriftlicher oder elektronischer Form</u>, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat <u>in schriftlicher oder elektronischer Form</u> zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.</p> <p>§ 24 Niederschrift</p> <p>(3) <u>Die Niederschriften werden wird</u> von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die <u>Wird eine Unterschrift verweigert</u>, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p><u>Die Niederschriften werden ist</u> den Ratsmitgliedern gemäß § 1 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung in Papierausfertigung zugeleitet <u>in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung gemäß § 1 Absatz 2</u></p>	<p>digitale Gremienarbeit erforderlich.</p> <p>Regelung der bereits gängigen Praxis, dass Anfragen in elektronischer Form vorgelegt und beantwortet werden.</p> <p>Redaktionelle Korrektur: durchgängige Verwendung der Einzahl.</p> <p>Redaktionelle sprachliche Anpassung.</p> <p>Anpassung an die optionale Übersendungsmöglichkeit in Papierform oder in elektronischer Form.</p>

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
<p>gegenüber dem Ratsbüro – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und statt dessen eine elektronische Mitteilung durch das Ratsbüro über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen.</p> <p>Die Ratsmitglieder haben sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>§ 27 Besonderheiten für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>Absätze 2 bis 9</p>	<p><u>dieser Geschäftsordnung erfolgt.</u></p> <p>Jedes Ratsmitglied, <u>das eine schriftliche Einladung erhält</u>, kann – durch Abgabe einer (widerruflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Ratsbüro – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und statt dessen <u>einen elektronische Mitteilung Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse</u> durch das Ratsbüro über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen.</p> <p>Die Ratsmitglieder haben Dabei <u>ist</u> sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, <u>die der</u> in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>§ 27 Besonderheiten für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(2) <u>Für alle Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied oder sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger sind, erfolgt die Einberufung durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung.</u></p> <p>Absätze 3 bis 10</p>	<p>Beibehaltung der Möglichkeit, beim Erhalt der Einladungen in Papierform zumindest auf die Niederschriften in Papierform verzichten zu können.</p> <p>Redaktionelle Änderung: sprachliche Angleichung an § 1 Absatz 2.</p> <p>Anpassung analog der Mustergeschäftsordnung. Es handelt sich um eine Verpflichtung des Bürgermeisters. Die Verpflichtung der Ratsmitglieder ergibt sich aus § 31 Absatz 1.</p> <p>Die Regelung wird eingefügt. Beratende und sonstige stimmberechtigte Ausschussmitglieder erhalten die Einladungen weiterhin in Papierform.</p> <p>Aufgrund der vorge-</p>

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
<p>(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p>	<p>(5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind <u>ist</u> berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie/<u>Er</u> sind <u>ist</u> berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion <u>eines Ausschussmitglieds</u> verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p>	<p>nannten Regelungen werden die Absätze 2 bis 9 zu den Absätzen 3 bis 10.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Situation nach dem Wegfall der Hauptsatzungsregelung zur Wahl von Beigeordneten.</p> <p>Anpassung an die geltende Rechtslage.</p>
<p>§ 31 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheits-</p>	<p>§ 31 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnah-</p>	

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
maßnahmen zu geben.	men zu geben. <u>Die Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem dürfen von den Rats- und Ausschussmitgliedern nicht an Dritte weiter gegeben werden.</u>	Die Regelung wird aufgrund der Nutzungsmöglichkeit des Ratsinformationssystems eingefügt.